

Besondere Bedingung Nr. 5296

Mitversicherung für Wasserfahrzeuge mit Europadeckung im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Eigenheimen (ABHE)

1. In Erweiterung von Art. 2 AHBE erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Eigentümers oder Halters von einem oder mehreren Wasserfahrzeuge und der Personen, die mit dem Willen des Halters bei der Verwendung tätig sind oder mit seinem Willen mit dem Wasserfahrzeug (den Wasserfahrzeugen) befördert werden. Die genaue Bezeichnung des oder der versicherten Wasserfahrzeuge (-s) ist (sind) in der Versicherungsurkunde dokumentiert.
2. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Schiffsführer die zur Führung des versicherten (der versicherten) Wasserfahrzeuge (-s) behördlich vorgeschriebenen Berechtigungen nicht besitzt.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 VersVG im Anhang).

3. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 4 ABHE auch auf in Europa und in Mittelmeer Anrainerstaaten eingetretene Versicherungsfälle.
 - 3.1 Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Island, Grönland und Spitzbergen, ferner die Kanarischen Inseln, Madeira und die Azoren.
 - 3.2 In Ergänzung zu Art. 8 ABHE fallen nicht unter die Versicherung Ansprüche aus Arbeitgeberhaftungen (wie z.B. employer's liability, worker's compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen).
 - 3.3 Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.
4. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn für das (die) versicherte (-n) Wasserfahrzeug (-e) mit einer Länge von 5 m oder mehr kein (-e) österreichischer (-en) Seebrief (-e) besteht (-en).

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn für das (die) versicherte (-n) Wasserfahrzeug (-e) mit einer Länge unter 5 m keine internationale (-n) Zulassungsurkunde (-n) besteht (-en).